

Creditreform – Insolvenz ABC

Ihr Nachschlagewerk im Falle einer
Insolvenz!

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Österreichischer Verband Creditreform, 1190 Wien, Muthgasse 36-40, ZVR:676112673, Kontakt: www.creditreform.at, creditreform.service@wien.creditreform.at, Telefon +43 (0) 1 218 62 20-0, Fax: +43 (0) 1 218 62 20-4. Für den Inhalt verantwortlich: Rainer Kubicki

Das Creditreform – Insolvenz ABC (Stand Juli 2010)

Der Österreichische Verband Creditreform (ÖVC) als staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband informiert über das Einmaleins des österreichischen Insolvenzrechts, damit Gläubiger wissen, wie sie einfach und schnell auch im Fall der Insolvenz ihres Geschäftspartners zu Ihrem Geld kommen.

Daten & Fakten: 1. Juli 2010 - neues Insolvenzrecht tritt in Kraft

Am 1. Juli 2010 tritt mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG 2010) die größte Reform des Insolvenzrechts seit dem 1. Weltkrieg in Kraft. Ziel des Gesetzgebers ist, dass sanierungsfähige Unternehmen eine 2. Chance erhalten sollen und dass die bisher mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge zurückgedrängt werden. Dem Konkurs soll das Stigma des Scheiterns genommen werden. Unternehmen sollen rechtzeitig das Insolvenzverfahren beantragen, um eine Sanierung und Fortführung zu ermöglichen. Sanieren statt ruinieren, ist das Leitmotiv.

Die wesentlichen Kernelemente des neuen Insolvenzrechts sind folgende:

1) Neue Nomenklatur

ALT

Konkursordnung (KO)
Ausgleich (40% Mindestquote)
Zwangsausgleich (20%)
Mangels Masse abgewiesener
kostendeckender Konkursantrag
Ausgleichsverwalter
Gemeinschuldner

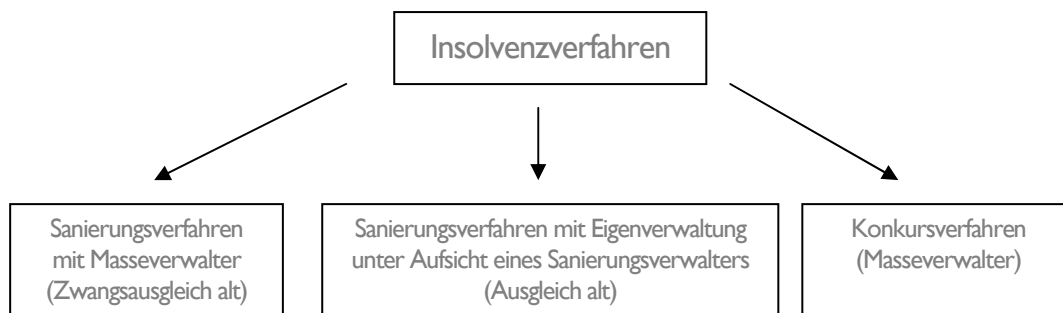
NEU

Insolvenzordnung (IO)
Sanierungsverfahren (30% Mindestquote)
Sanierungsplan (20% Mindestquote)
Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und Abweisung
mangels Vermögens
Sanierungsverwalter
Schuldner



Creditreform

2) Ein Recht für alle Verfahrensarten



3) Ausgleich neu = Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung durch Schuldner und 30% Mindestquote (statt 40% wie bisher) zahlbar längstens 2 Jahre. Der Schuldner muss bei Antragsstellung ein Vermögensverzeichnis, einen Statusbericht (Anzahl der Gläubiger, Verbindlichkeiten) sowie einen Finanzplan (Finanzierung des Unternehmens in den nächsten 90 Tagen) vorlegen. Die Eigenverwaltung des Schuldners umfasst alle Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören. Es gibt aber ein Vetorecht des Sanierungsverwalters.

4) „Schutzschirm“ für den Schuldner

Für die Dauer der Fortführung des Unternehmens, längstens 6 Monate gilt

- Vertragsauflösungssperre
- Keine Räumung des Geschäftslokals
- Nichtgeltendmachen von Absonderungsrechten

5) Vertragsbindung der Lieferanten

Bei noch nicht erfüllten zweiseitigen Verträgen ist der Vertragspartner des Schuldners bis zu 6 Monate an die Verträge gebunden. Die Auflösung innerhalb von 6 Monaten ist nur bei wichtigem Grund möglich, wenn die Fortführung gefährdet wäre.

Kein wichtiger Grund ist ex lege:

- Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation
- Verzug des Schuldners vor Eröffnung

Ausnahmen von der Auflösungssperre:

- Schwere persönliche oder wirtschaftliche Nachteile (Insolvenzgefährdung!)
- Ansprüche auf Auszahlung von Krediten
- Arbeitsverträge (Sonderegelnungen)

Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig.

Creditreform-Tipp: AGB-Vereinbarung von Zug-um-Zug-Leistung bzw. Vorauskasse oder Bürgschaft im Fall der Insolvenz des Vertragspartners.

- 6) Naturalanspruch (z.B. Fertigstellung der Bauarbeiten durch Schuldner)
Der Insolvenzverwalter muss sich unverzüglich nach Einlangen des Ersuchens des Vertragspartners, längstens innerhalb von fünf Arbeitstagen erklären, ob er den Vertrag erfüllt oder zurücktritt. Erklärt er sich nicht binnen dieser Frist, so wird angenommen, dass er vom Geschäft zurücktritt.
- 7) Senkung der Abstimmungsmehrheit beim Sanierungsplan (Zwangsausgleich neu)
Die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger muss mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden Konkursgläubiger betragen (anstatt $\frac{3}{4}$ -Mehrheit).
- 8) Der Schuldner kann eine vorzeitige Löschung aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans bei Gericht beantragen.
- 9) Mehrheitsgesellschafter des schuldnerischen Unternehmens müssen einen Kostenvorschuss für die Konkurseröffnung hinterlegen. Gläubiger, die einen Kostenvorschuss leisten, erhalten erleichterte Rekursmöglichkeit gegen Schuldner oder Gesellschafter. Das Insolvenzgericht kann einen exekutierbaren Titel erlassen.

Teil I: Die Insolvenz von Unternehmen (Konkurs)

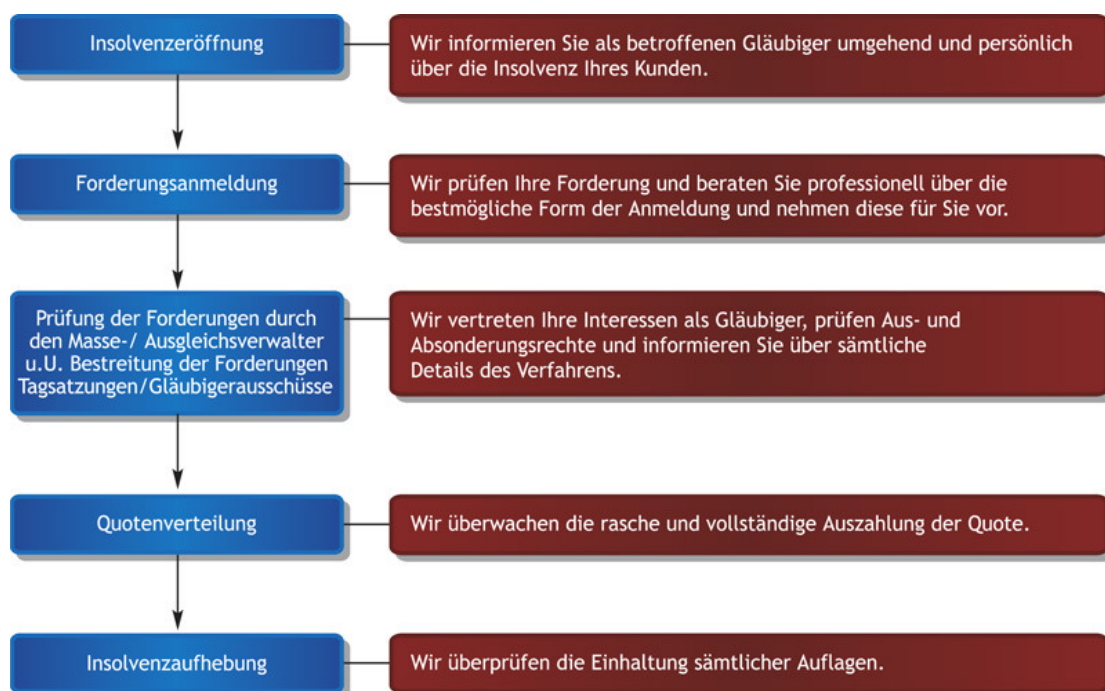
Was ist zu tun, wenn über einen Kunden das Konkursverfahren eröffnet wird?

- 1) Durch die Eröffnung des Konkurses wird das gesamte, der Exekution unterworfenene, somit pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zu dieser Zeit gehört, entzogen. Die Wirkungen des Konkursverfahrens treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses folgt.
- 2) Rechtshandlungen des Schuldners nach der Konkurseröffnung, welche die Konkursmasse betreffen, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Anhängige Rechtsstreitigkeiten gegen den Gemeinschuldner können nach Konkurseröffnung weder anhängig gemacht noch fortgesetzt werden (sog. „Prozessperre“).
- 3) Das Konkursrecht unterscheidet folgende Arten von Forderungen:
 - Aussonderungsrechte bestehen an Sachen, die nicht zur Konkursmasse gehören, wie z.B. Waren, welche unter einem wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalt an den Schuldner geliefert wurden. Diese stehen im Eigentum des Aussonderungsgläubiger und dieser kann die Sachen, sofern sie noch vorhanden sind, aussondern, mit anderen Worten abholen.
 - Absonderungsrechte bestehen an Sachen oder Forderungen, welche der Schuldner zur Besicherung des Gläubigers an diesen verpfändet oder abgetreten/zediert hat. Diese werden getrennt von der Konkursmasse verwertet und die Absonderungsgläubiger rangmäßig, wie im Exekutionsverfahren, befriedigt.

→ Konkursforderungen sind die Forderungen der unbesicherten Gläubiger. Auf diese wird im Folgenden noch näher eingegangen, da diese die im Konkursverfahren am häufigsten vorkommende Forderungsart darstellen.

→ Masseforderungen sind jene Forderungen, die nach Konkurseröffnung entstanden sind. Diese sind zur Gänze, vor allfälliger Verteilung einer Quote an die Konkursgläubiger, aus der Konkursmasse zu befriedigen.

- 4) Konkursforderung müssen beim Konkursgericht unter Beachtung einer Vielzahl an Formerfordernissen zur Anmeldung gebracht werden. Creditreform übernimmt diese Tätigkeit gerne für Sie. Ausländische Konkursgläubiger müssen zusätzlich einen inländischen Zustellbevollmächtigten namhaft machen.
- 5) Über die angemeldeten Konkursforderungen gibt der Masseverwalter in der Prüfungstagsatzung eine Erklärung dahingehend ab, ob sie anerkannt und festgestellt oder bestritten werden. Als Gläubigerschutzverband treten wir für Sie direkt mit dem Masseverwalter in Kontakt. Unsere Juristen vertreten hier optimal und kompetent Ihre Interessen.
- 6) Im Verfahren wird ehestmöglich nach Konkurseröffnung entschieden, ob das schuldnerische Unternehmen fortgeführt oder geschlossen wird. Im Fall der Fortführung ist weiters relevant, ob der Schuldner beabsichtigt, mit seinen Gläubigern einen Sanierungsplan (Zwangsausgleich alt) abzuschließen. Dann muss er einen Antrag einbringen und den Gläubigern eine Quote von mindestens 20%, zahlbar innerhalb von höchstens zwei Jahren anbieten.
Wenn das gemeinschuldnerische Unternehmen liquidiert wird, erwartet die Konkursgläubiger bestenfalls eine Verteilungsquote auf Grund der Verwertung des vorhandenen Massevermögens. Die schnellst mögliche Auszahlung der Quote übernimmt wiederum Creditreform.
- 7) Überblick über die Vertretungsleistungen von Creditreform als Gläubigerschutzverband



Teil 2: Das Schuldenregulierungsverfahren („Privatkonkurs“)

1) Allgemeines

Das Schuldenregulierungsverfahren ist ein insolvenzrechtliches Sonderverfahren für natürliche Personen (=Privatpersonen), die kein Unternehmen betreiben. Zuständig ist in erster Linie das örtlich zuständige Bezirksgericht, die Verfahren werden in der Regel von Rechtspflegern und nur in Ausnahmefällen von Richtern abgeführt.

Das Gesetz sieht zwei Hauptabschnitte vor, nämlich den außergerichtlichen Ausgleich im Vorfeld und bei dessen Scheitern das eigentliche gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren („Privatkonkurs“), das sich im Wesentlichen aus den Unterabschnitten Vermögensverwertung, Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren zusammensetzt. Es besteht auch die Möglichkeit, zwecks Vermeidung der Vermögensverwertung einen Zwangsausgleich (siehe Beitrag letzte Woche) abzuschließen, diese wird allerdings auf Grund der relativ hohen Mindestquoten und kurzen Erfüllungsfristen sehr selten genutzt.

2) Außergerichtlicher Ausgleich

Hier bietet der Schuldner allen Gläubigern eine Quote, deren Höhe gesetzlich nicht festgelegt ist an. Für das Zustandekommen ist die Zustimmung aller Gläubiger Voraussetzung. Lehnen diese den Vorschlag überhaupt ab oder äußern sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist der außergerichtliche Ausgleich gescheitert. Schon bei Ablehnung des Vorschlages durch einen einzigen Gläubiger ist der Ausgleichsvorschlag als gescheitert anzusehen.

3) Schuldenregulierungsverfahren

Um die Eröffnung des Verfahrens durch das Gericht zu erreichen, muss der Schuldner in seinem Antrag insbesondere ein genaues Vermögensverzeichnis vorlegen, einen zulässigen Zahlungsplan anbieten und dessen Annahme beantragen sowie bescheinigen, dass ein außergerichtlicher Ausgleich gescheitert ist.

Grundsätzlich steht dem Schuldner, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt, die Verwaltung der Konkursmasse zu (Eigenverwaltung). Ein Masseverwalter ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zu bestellen.

→ Der Zahlungsplan: Bevor über den Zahlungsplan verhandelt werden kann, muss die Verwertung des der Exekution unterworfenen Vermögens des Schuldners abgeschlossen sein. Es gibt keine Mindestquote, jedoch muss das Angebot der Einkommenslage des Schuldners in den folgenden fünf Jahren entsprechen. Somit ist Erfüllungserfordernis das gesamte, in diesem Zeitraum erwartbare Einkommen des Schuldners, welches sein Existenzminimum übersteigt.

→ Das Abschöpfungsverfahren: Dieses ist ein Eventualverfahren, welches nur dann eingeleitet wird, wenn der Schuldner dies rechtzeitig beantragt hat und die Gläubiger den Zahlungsplan mehrheitlich abgelehnt haben.

Der Schuldner muss erklären, dass er den pfändbaren Teil seiner Einkünfte, welcher Art auch immer, für den Zeitraum von sieben Jahren ab rechtskräftiger Einleitung des Abschöpfungsverfahrens an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt.



Eröffnungshindernisse

Das Gesetz sieht einen umfangreichen Katalog an Einleitungshindernissen vor, wie z.B. rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen betrügerischer Krida, Begünstigung eines Gläubigers, Vollstreckungsvereitelung oder Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten, etc.

Während des laufenden Abschöpfungsverfahrens treffen den Schuldner zahlreiche Obliegenheiten, wie etwa die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, die Bekanntgabe jeden Wechsels von Wohnsitz und Dienstgeber an das Gericht und den Treuhänder, keine neuen Schulden einzugehen, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, usw. Bei Verletzung derselben ist das Verfahren ohne Erteilung der Restschuldbefreiung einzustellen.

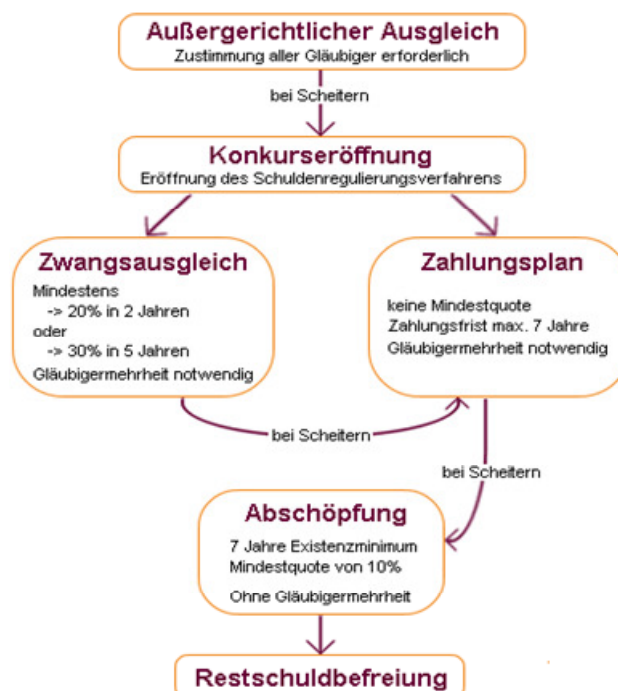
Beendigung des Verfahrens

Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn drei Jahre der Laufzeit verstrichen sind und die Gläubiger in dieser Zeit zumindest 50% ihrer Forderungen erhalten haben, oder wenn die gesamte Laufzeit, also sieben Jahre, abgelaufen ist und die Gläubiger während dessen zumindest 10% ihrer Forderungen erhalten haben. Gleichzeitig hat das Gericht auszusprechen, dass der Schuldner von den restlichen Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern befreit ist (Restschuldbefreiung). Aus Gründen der Billigkeit kann die Restschuldbefreiung auch erteilt werden, wenn der Schuldner nach sieben Jahren nicht die 10%-ige Quote erreicht hat.

Wird über den Schuldner in der Folge ein neuerliches Schuldenregulierungsverfahren eröffnet, ist ein wiederholter Zahlungsplan unzulässig, wenn vor weniger als zehn Jahren bereits ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Ein wiederholtes Abschöpfungsverfahren ist nicht einzuleiten, wenn vor weniger als zwanzig Jahren bereits ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

4) Übersicht über das Schuldenregulierungsverfahren

Schritt für Schritt zur Entschuldung



5) Funktion des ÖVC in Schuldenregulierungsverfahren

Die Aufgabe des ÖVC als staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband ist vor allem, gleich wie in Firmenkonkursen, die Information der betroffenen Gläubiger, die Wahrnehmung deren Interessen im gesamten Verfahren, die Übernahme der Vertretung vor Gericht, die Verrichtung der Tagsatzungen, sowie die Erzielung des wirtschaftlich günstigsten Ergebnisses für die Gesamtheit der Gläubiger. Dabei hat er die Gerichte zu unterstützen.

Wir melden die Konkursforderungen bei Gericht an, erledigen allfällige Bestreitungen bestmöglich, verlangen namens der Gläubiger im Bedarfsfall eine angemessene Erhöhung der Zahlungsplanquote und überwachen deren vollständige, fristgerechte Erfüllung.

Weiters unterstützen wir die Gerichte bei der Ermittlung und Sicherung des Vermögens des Schuldners zum Vorteil aller Gläubiger.

Auch übernehmen wir über gerichtlichen Auftrag die Funktion des Treuhänders im Abschöpfungsverfahren, womit insbesondere Einzug und Verwaltung der pfändbaren Einkommensbestandteile des Schuldners, deren Verteilung an die Gläubiger und jährliche Berichterstattung an diese und das Gericht verbunden sind.

Für Fragen zum Insolvenzrecht steht Ihnen Herr Mag. Gerhard M. Weinhofer, Leiter der Insolvenzabteilung unter 01-2186220-551 oder unter g.weinhofer@wien.creditreform.at sehr gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Mag. Gerhard M. Weinhofer, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit

Tel. +43 | 218 62 20–551 | Mobil +43 676 832 18 290 | g.weinhofer@wien.creditreform.at